

Auf Grund des Art. 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 5. April 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5a beträgt die Steuer das 12-fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 600 Euro.

Für Hunde nach § 5a Absatz 3 beträgt die Steuer abweichend von Satz 1

- a) bis zu einem Alter von einem Jahr oder
- b) wenn nachgewiesen ist, dass diese Hunde keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen

das 6fache des einfachen Steuersatzes und damit 300 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Miltenberg, 13. Dezember 2007

Stadt Miltenberg
gez.

B i e b e r
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 14.12.2007, ausgehängt an der Amtstafel am 17.12.2007 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 17.12.2007 hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Miltenberg, 17. Dezember 2007

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t